

TEIL 2

Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel 1 (Muster „BOV-X“) wird Teil II wie folgt geändert:
 - a) Der folgende Teil II.1.a wird eingefügt:

- „^{(1) (15)} [II.1.a. **Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]
- Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass den in Teil I bezeichneten Tieren weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht wurden, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“
- b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:
- ⁽¹⁵⁾ Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“
2. In Kapitel 2 (Muster „BOV-Y“) wird Teil II wie folgt geändert:
- a) Der folgende Teil II.1.a wird eingefügt:
- ^{(1) (13)} [II.1.a. **Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]
- Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass den in Teil I bezeichneten Tieren weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht wurden, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“
- b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:
- ⁽¹³⁾ Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“
3. In Kapitel 4 (Muster „OV-CAP-X“) wird Teil II wie folgt geändert:
- a) Der folgende Teil II.1.a wird eingefügt:
- ^{(1) (12)} [II.1.a. **Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]
- Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass den in Teil I bezeichneten Tieren weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht wurden, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“
- b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:
- ⁽¹²⁾ Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“
4. In Kapitel 5 (Muster „OV/CAP-Y“) wird Teil II wie folgt geändert:
- a) Der folgende Teil II.1.a wird eingefügt:
- ^{(1) (11)} [II.1.a. **Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]
- Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass den in Teil I bezeichneten Tieren weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht wurden, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“

- b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:
- ⁻⁽¹¹⁾ Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“
5. In Kapitel 7 (Muster „SUI-X“) wird Teil II wie folgt geändert:
- a) Der folgende Teil II.1.a wird eingefügt:
- ⁻⁽¹⁾⁽¹¹⁾ [II.1.a. **Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]
- Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass den in Teil I bezeichneten Tieren weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht wurden, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“
- b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:
- ⁻⁽¹¹⁾ Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“
6. In Kapitel 8 (Muster „SUI-Y“) wird Teil II wie folgt geändert:
- a) Der folgende Teil II.1.a wird eingefügt:
- ⁻⁽¹⁾⁽¹¹⁾ [II.1.a. **Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]
- Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass den in Teil I bezeichneten Tieren weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht wurden, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“
- b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:
- ⁻⁽¹¹⁾ Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“
7. In Kapitel 12 (Muster „CAM/CER“) wird Teil II wie folgt geändert:
- a) Der folgende Teil II.1.a wird eingefügt:
- ⁻⁽¹⁾⁽¹⁰⁾ [II.1.a. **Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]
- Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass den in Teil I bezeichneten Tieren weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht wurden, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“
- b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:
- ⁻⁽¹⁰⁾ Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“
8. In Kapitel 13 (Muster „EQUI-X“) wird Teil II wie folgt geändert:
- a) Der folgende Teil II.6.a wird eingefügt:
- ⁻⁽¹⁾⁽¹⁰⁾ [II.6.a. **Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass den in Teil I bezeichneten Tieren weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht wurden, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“

- b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:

⁻⁽¹⁰⁾ Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“

9. In Kapitel 14 (Muster „EQUI-Y“) wird Teil II wie folgt geändert:

- a) Der folgende Teil II.6.a wird eingefügt:

^{-(3) (8)} [II.6.a. **Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass den in Teil I bezeichneten Tieren weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht wurden, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“

- b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:

⁻⁽⁸⁾ Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“

10. In Kapitel 22 (Muster „BPP“) wird Teil II wie folgt geändert:

- a) Der folgende Teil II.1.a wird eingefügt:

^{-(3) (18)} [II.1.a. **Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass den in Teil I bezeichneten Tieren weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht wurden, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“

- b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:

⁻⁽¹⁸⁾ Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“

11. In Kapitel 23 (Muster „BPR“) wird Teil II wie folgt geändert:

- a) Der Titel wird wie folgt geändert:

„KAPITEL 23

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON ZUCHT- UND NUTZLAUFVÖGELN (MUSTER „BPR“)“

- b) Folgender Teil II.2 wird angefügt:

^{-(2) (13)} [II.2. **Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass den in Teil I bezeichneten [Zuchtlaufvögeln] ⁽²⁾ [Nutzlaufvögeln] ⁽²⁾ weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht wurden, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben

müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“

c) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:

⁻⁽¹³⁾ Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“

12. In Kapitel 29 (Muster „SP“) wird Teil II wie folgt geändert:

a) Der folgende Teil II.1.a wird eingefügt:

^{-(3) (15)} [II.1.a. **Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass den in Teil I bezeichneten Tieren weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht wurden, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“

b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:

⁻⁽¹⁵⁾ Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“

13. In Kapitel 30 (Muster „SR“) wird Teil II wie folgt geändert:

a) Der folgende Teil II.1.a wird eingefügt:

^{-(3) (12)} [II.1.a. **Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass den in Teil I bezeichneten Tieren weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht wurden, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“

b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:

⁻⁽¹²⁾ Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“

14. In Kapitel 31 (Muster „POU-LT20“) wird Teil II wie folgt geändert:

a) Der folgende Teil II.1.a wird eingefügt:

^{-(2) (20)} [II.1.a. **Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass den in Teil I bezeichneten Tieren weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht wurden, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]“

b) In den Erläuterungen zu Teil II wird folgende Erläuterung angefügt:

⁻⁽²⁰⁾ Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.“